

**RECHNUNGSHOF**  
3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2A-1033 Wien, Postfach 240  
Tel. (0 22 2) 66 36 46/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a  
DVR: 0064025

An das

Präsidium des  
NationalratesBitte in der Antwort die Geschäftszahl  
dieses Schreibens anführen.

Z1 304-01/88

Parlamentsgebäude  
1010 WienEntwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Volkszählungsgesetz 1980 geändert wird;  
StellungnahmeSchreiben des BMI vom  
25. Jänner 1988,  
Z1 10.100/150-IV/6/87

Betrifft URGENTWURF  
Z1 3 GE 988  
Datum: 28. MRZ. 1988  
Verteilt 28. März 1988 groh  
in Klare

Der Rechnungshof beeckt sich, seine Stellungnahme zu der im  
Gegenstand angeführten Angelegenheit in 25-facher Ausferti-  
gung zu überreichen.

Anlage

24. März 1988

Der Präsident:

Broesigke

Für den Präsidenten  
der Rechnungshof  
Hank



**RECHNUNGSHOF**  
3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240  
Tel. (0 22 2) 66 36 46/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a  
DVR: 0064025

An das

Bundesministerium für  
Inneres

Herrengasse 7  
1014 Wien

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl  
dieses Schreibens anführen.

Z1 304-01/88

Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Volkszählungsgesetz  
1980 geändert wird;  
Stellungnahme

Schreiben des BMI vom  
25. Jänner 1988,  
Z1 10.100/150-IV/6/87

Der Rechnungshof nimmt zu dem im Gegenstand angeführten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

Zum § 6a Abs 4 des Entwurfes:

Es erscheint sprachlich nicht hinreichend klargestellt, daß durch die Formulierung "... so ist diese Person an jenem ordentlichen Wohnsitz zu zählen, den sie in den Zählpapieren als ordentlichen Wohnsitz angegeben hat." sichergestellt ist, daß eine Person wirklich nur an einem von ihr zu bestimmenden ordentlichen Wohnsitz als Hauptwohnsitz – neben einem zulässigerweise auch als ordentlicher Wohnsitz gemeldeten Zweitwohnsitz – gezählt wird.

Von dieser Stellungnahme wird das Präsidium des Nationalrates unterrichtet.

24. März 1988

Der Präsident:

Broesigke

Für die Präsidentschaft  
Hans Broesigke